

SATZUNG DES VEREINS

HANDinHAND

Kinder und Jugend e.V.



HANDinHAND
Kinder und Jugend e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Name des Vereins ist HANDinHAND, Kinder und Jugend e.V..

(2) Sitz des Vereins ist unter der Adresse:

Ursula Katzenbach, In der Steinbach 20, 35321 Laubach.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung Kinder und Jugendlicher.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Errichtung und Betrieb von Kinder- und Jugendtreffs
- Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten inklusive U3
- Betrieb eines Eltern- bzw. Stillcafé sowie Krabbelgruppe
- Durchführung von bzw. Beteiligung an Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Instandsetzung und Erhalt vorhandener Einrichtungen für die Kinder- und Jugendarbeit
- Ernährungsbildung mit Kindern und Jugendlichen

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in §2 (2) genannten Zwecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch nicht gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt. Mit der Betreuung von Kindern ist mindestens eine aktive Mitgliedschaft der sorgeberechtigten Elternteile verbunden. Innerhalb einer aktiven Mitgliedschaft haben beide sorgeberechtigten Elternteile jedoch nur ein Stimmrecht.

(2) Der Beitritt bzw. die Anmeldung wird schriftlich erklärt und ist an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Quartalsende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstands.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Vereinsbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die offenen Forderungen sind zu begleichen, falls sie nicht gemäß §8 (3) erlassen wurden.

(6) Eine Mitgliedschaft garantiert keinen Betreuungsplatz bzw. ein Anstellungsverhältnis innerhalb des Vereins.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen,

- Vorstand Kinderarbeit
- Vorstand Jugendarbeit
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Presse und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände siehe §6 vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 100,00 € vertreten jeweils ein Vorstandsmitglied und der Vorstand Finanzen gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich. Bankvollmachten können vom Gesamtvorstand vergeben werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit gefasst. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Fördermitglieder und Angestellte des Vereins sind nicht wählbar. Abwesende können dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet durch Amtsniederlegung oder nach Ablauf von zwei Jahren. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer wirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Gegenüber den Vereinsmitgliedern hat der Vorstand eine umfassende Informations- und Unterrichtungspflicht. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Durch offene Kommunikation soll es den Vereinsmitgliedern ermöglicht werden, Entscheidungsprozesse des Vorstands nachzuvollziehen und gegebenenfalls mitzugestalten.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Mit Beginn eines Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds innerhalb des Vereins muss ein neues Vorstandsmitglied durch Zuwahl ergänzt werden.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beaufsichtigt den Vorstand und beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm zur Erfüllung des Vereinszwecks. Eine besonders wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des vom Vorstand präsentierten Tätigkeits- und Finanzberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstands
- Gegebenenfalls Wahl der neuen Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Einberufung nimmt der Vorstand vor. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei ordentlicher Mitgliederversammlung hat die Einladung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand eine Abkürzung der Frist beschließen.

(4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email- bzw. Postadresse gerichtet ist.

(5) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten. Der Protokollant fertigt über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll an. Der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen das Protokoll der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Bei Bedarf werden die Protokolle in Kopie an die Mitglieder geschickt.

(6) Das Abstimmungsverfahren wird durch den Versammlungsleiter nach Befragen der Mitgliederversammlung festgelegt. Dringlichkeitsanträge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Solche Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die während der Einladungsfrist unvorhersehbar waren.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Eine Änderung der Satzung ist mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden.

§8 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Beitragsbefreiung für finanziell schwache Familien ist nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand möglich.

(2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(3) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§9 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Fotos, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder ggf. deren gesetzliche Vertreter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu Vereinszwecken zu.

(5) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

(6) Die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Vereins HANDinHAND Kinder und Jugend e.V..

(7) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) sowie Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO.

(8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Elterncafé, Mitgliederversammlungen, Ehrungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und

Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name und, falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Teilnahme verbunden, Tätigkeitsbereich, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen und Aufgaben im Verein, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen in diesem Bereich.

(9) Mitgliederlisten werden als Datei oder Ausdruck an Vorstandsmitglieder, Mitglieder und, bei Veranstaltungen als Vereinsgemeinschaft, auch an die für die Veranstaltungsorganisation bestimmten Mitglieder der anderen Vereine herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnissnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(10) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde, soweit die Einwilligung nicht bereits mit Akzeptanz der Satzung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(11) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden (homepage: <https://datenschutz.hessen.de>).

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen verwendet. Die Auswahl der steuerbegünstigten Körperschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

Stand: 17. Februar 2021